

## Schulbegleitung - Von der Antragstellung bis zur Umsetzung

### Vorab

- Das Kind hat eine wesentliche körperliche oder geistige Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung oder es droht eine körperliche oder geistige Behinderung?  
UND
- Sie vermuten einen Bedarf für eine Schulbegleitung?

### Antrag stellen und einreichen

- Die Sorgeberechtigten können einen schriftlichen Antrag beim Amt für Soziales und Inklusion einreichen:  
**Der Landrat  
Amt für Soziales und Inklusion  
Abteilung 50.25  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach**
- Das Antragsformular kann über die Eingliederungshilfe (EGH-Verwaltung@rbk-online.de) des Rheinisch-Bergischen Kreises angefordert werden.
- Dem Antrag sind alle dort genannten Unterlagen beizufügen.
  - Unabdingbar sind aktuelle medizinische Gutachten (Fachärzte, SPZ, o.ä.).
  - Auch Berichte der Kranken- oder Pflegekassen (MDK-Bericht) und ärztliche Verordnungen, z.B. zur Behandlungspflege oder für Hilfsmittel sind einzureichen.
  - Die medizinischen Gutachten sollten in der Regel die Feststellung und Art der Behinderung (z.B. ICD-Code) enthalten.
- Anträge und ggf. besondere Anlagen sind **vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und per Briefpost zuzusenden.**
- Für eventuelle Nachfragen ist es sinnvoll, eine Telefonnummer anzugeben.
- Alle Anträge sollten immer in Rücksprache mit der Schule erfolgen.
- Eine Antragsstellung ist nur bei einem Erstantrag erforderlich. Das Fallmanagement des Rheinisch-Bergischen Kreises prüft in der Regel jährlich die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler, sodass bezogen auf die Entwicklung des Kindes regelmäßig eine Überprüfung der Ziele und eine erneute Maßnahmenplanung erfolgt.

### Weiterbearbeitung im Amt

- Der Antrag geht im Amt für Soziales und Inklusion ein.
  - Die Verwaltungsmitarbeitenden sichten die Unterlagen und fordern ggf. fehlende Unterlagen zur Zuständigkeitsklärung an.
  - Wenn das Amt für Soziales und Inklusion zuständig ist, erhalten die Sorgeberechtigten per Post eine Information über den Antragsengang.
  - Wenn das Amt für Soziales und Inklusion nicht zuständig ist, wird der Fall in Kenntnis mit den Sorgeberechtigten unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger (z.B. Jugendamt, Krankenkasse) weitergeleitet und dort weiterbearbeitet.
- Der Antrag geht im Amt für Soziales und Inklusion intern an das Fallmanagement zur Bedarfsprüfung.
  - Die Mitarbeitenden sichten die vorhandenen Unterlagen und ermitteln die erforderlichen Bedarfe. Hier können Hospitationsbesuche in der Schule und gemeinsame Gespräche mit allen Beteiligten erforderlich sein.
  - Wenn der Bedarf festgestellt wird, suchen die Mitarbeitenden mit Einverständnis der leistungsberechtigten Person über verschiedene Leistungserbringer eine passende Schulbegleitung und beauftragen diese. Mit dem Bescheid über die bewilligte Maßnahme erhalten die Sorgeberechtigten, die Schule und der Leistungserbringer alle notwendigen Informationen zum Bedarf des Kindes und den Unterstützungsmaßnahmen.
  - Wenn kein Bedarf festgestellt werden kann, besteht die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen.

### Fragen?

Das Fallmanagement des Rheinisch-Bergischen Kreises hilft Ihnen bei Ihrem Anliegen gerne weiter.

**Der Landrat  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
Amt für Soziales und Inklusion  
Abteilung 50.24, Trakt A  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach**

**E-Mail:** [Eingliederungshilfe@rbk-online.de](mailto:Eingliederungshilfe@rbk-online.de)  
**Telefon:** 02202 /13-6633